

Statuten des **Fussballclubs Niederstetten**



Gegründet 1950



I. GRUNDSÄTZE

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Fussballclub Niederstetten", in der Folge "FCN" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Niederstetten.

Art. 2 Zweck

Der FCN pflegt und fördert den Fussballsport sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Er kann Junioren-, Senioren-/Veteranen- und Aktiv-Fussballmannschaften führen. Zu deren Organisation erlässt der Vorstand entsprechende Richtlinien.

Der FCN ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der FCN ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV) sowie des St.Galler Kantonal-Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes (OFV) und dessen Abteilungen, sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Beitritt

Mitglied können alle Personen werden, die die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters, notwendig. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, welche an der nächstfolgenden Hauptversammlung bestätigt wird. Jedem neueintretenden Aktiv-, Junioren-, Senioren-/Veteranen- und Gönnermitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhändigen.

Art.5 Kategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) beitragspflichtige Mitglieder

- Aktive
- Junioren
- Senioren/Veteranen
- Passive
- Gönner

b) beitragsfreie Mitglieder

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Schiedsrichter
- Trainer

Art. 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben und das SFV-Juniorenalter überschritten haben, aber noch nicht im Seniorenalter aufgeführt sind.

Art. 7 Junioren

Wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat, kann als Junior aufgenommen werden. Der Uebertritt vom Junioren zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Art. 8 Senioren/Veteranen

Mitglied der Senioren kann werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Gleiches gilt für die Veteranen.

Art. 9 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erhält jedermann, der nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Verein jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet.

Art. 10 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind - alle Rechte genießend - von sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber entbunden.

Art. 11 Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft können jene Mitglieder erwerben, welche mindestens 10 Jahre (ab Beginn der Stimmberechtigung) ununterbrochen dem Verein angehört haben. Wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann die Ernennung schon früher erfolgen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 12 Gönnermitglieder

9 Die Gönnermitgliedschaft erhält jedermann, der bereit ist, einen von der Hauptversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu leisten. Im Gegensatz zu den Passivmitgliedern sind Gönner auf Wunsch wahl- und stimmberechtigt.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Ehren-, Frei-, Gönner- und Vorstandsmitglieder, Senioren/Veteranen, Funktionäre, Schiedsrichter sowie Junioren, die das 18. Altersjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt und wählbar.

Nicht stimmberechtigt aber wählbar sind Passivmitglieder.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern obliegt die allgemeine Treuepflicht gegenüber dem Verein.

Art. 15 Austritt stimm- und wahlberechtigte Mitglieder

Austrittsgesuche von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison erfolgen und müssen bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

Art. 16 Austrittsverpflichtungen

Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Jahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 17 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vorallem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit den laufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich zu informieren.

Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.

Art. 18 Boykott

Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Art. 19 Mutationen

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern an der Hauptversammlung bekanntzugeben.

III. ORGANISATION

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
 - die ausserordentliche Hauptversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren-/Veteranenkommission
 - die Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen,
z.B. OK Festanlässe

Art. 21 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt die Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Die Hauptversammlung kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

Art. 22 Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Hauptversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Hauptversammlung beschlussfähig ist.

Art. 23 Traktanden

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
5. Mutationen
6. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Präsidenten der Juniorenkommission
 - des Präsidenten der Senioren-/Veteranenkommission
 - weiterer Kommissionen
7. Entgegennahme und Genehmigung:
 - der Jahresrechnung und des Budgets
 - des Revisorenberichtes
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst
10. Bestätigung der Funktionäre
11. Änderungen der Statuten
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
13. Verschiedenes

Art. 24 ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert 30 Tagen durchzuführen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Bei fristgerechter Einberufung ist die Hauptversammlung bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Muss die Versammlung wegen fehlendem Quotum aufgelöst werden, sind alle weiteren Versammlungen beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurden.

Art. 26 Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 55).

Art. 27 Obligatorium

Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen sowie stimmberechtigte Junioren (ab 18. Altersjahr) und Gönner obligatorisch.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder massgebend, vorbehalten bleiben Art. 53 und 56 dieser Statuten. Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

Art. 29 Vorstand

Der Vorstand kann sich wie folgt zusammensetzen:
- Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Sekretär, Spiko-Präsident, Junioren-, Senioren-/Veteranenobmann, Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und ist wiederwählbar. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Art. 30 Wählbarkeit

In den Vorstand ist jede mündige Person wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder für Spezialaufgaben für eine beschränkte Zeit in Spezialkommissionen einberufen.

Art. 31 Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) die Leitung des Fussballclubs
- b) sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten ausdrücklich der Hauptversammlung unterbreitet werden müssen
- c) die Kontrolle anderer Kommissionsgeschäfte
- d) ein Kredit von maximal Fr. 5'000.-- über die von der Hauptversammlung genehmigten budgetierten Ausgaben hinaus

Art. 32 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Mitglieder zugezogen werden, welche aber nur beratende Stimme haben. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

IV. FUNKTIONEN

Art. 33 Präsident

Der Präsident vertritt den FCN nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die Hauptversammlung oder die a.o. Hauptversammlung, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 34 Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in seine Rechte und Pflichten ein.

Art. 35 Kassier

Der Kassier organisiert das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Vereinsjahres. Zusammen mit dem Vorstand erstellt er rechtzeitig das Budget zuhanden der Hauptversammlung. Zur Entlastung können ihm weitere Kassiere zugeteilt werden.

Art. 36 Aktuar

Der Aktuar führt über alle Hauptversammlungen und soweit nötig über die Vorstandssitzungen ein Protokoll, welches jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen und zu genehmigen ist. Die Protokolle sind vom Aktuar und Präsidenten zu unterzeichnen. Der Aktuar ist für die Archivierung der Protokolle verantwortlich.

Art. 37 Sekretär

Der Sekretär erledigt die administrativen Arbeiten, welche ihm vom Vorstand übertragen werden. Er führt die Mitglieder- und Adressverzeichnisse.

Art. 38 Präsident Spielkommission

Der Spielkommissionspräsident leitet die Spielkommission der Aktivmannschaften. Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Aemter ist die Spielkommission zuständig.

Art. 39 Juniorenobmann

Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und erledigt deren administrativen Arbeiten. Er vertritt die Belange der Junioren im Vorstand. Es liegt in seiner Kompetenz, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt.

Art. 40 Senioren-/Veteranenobmann

Der Obmann der Senioren und Veteranen leitet die Senioren-/Veteranenkommission und vertritt die Belange der Senioren und Veteranen im Vorstand. Es liegt in seiner Kompetenz, die Funktionäre der Senioren-/Veteranenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt.

Art. 41 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Vom Vorstand können ihnen spezielle Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 42 Funktionäre

Die Funktionäre, wie Platzchef, Materialverwalter, Platzkassier, Propagandachef und Trainer werden vom Vorstand gewählt. Die Aufgaben und Entschädigungen der Trainer können in einem speziellen Vertrag geregelt werden.

Art. 43 Rechnungsrevisoren

Die durch die Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsleitung und erstatten der Hauptversammlung Bericht darüber. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

V. KOMMISSIONEN

Art. 44 Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus:
- Spiko-Präsident
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Aktivmannschaften. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen. Der Spielkommission bleibt es vorbehalten, nach Absprache mit der Juniorenkommission, Junioren für die Aktivmannschaften anzubieten.

Art. 45 Juniorenkommission

Die Juniorenkommission besteht aus:
- Juniorenobmann
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission allein zuständig.

Art. 46 Senioren-/Veteranenkommission

Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:

- Senioren-/Veteranenkommissionspräsident (Seniorenobmann)
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranenabteilung. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren-/Veteranenkommission allein zuständig.

VI. FINANZEN

Art. 47 Clubeinnahmen

Die Einnahmen des FCN bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen (Aktiv/Passiv/Gönner)
- Einnahmen aus Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen
- Einnahmen aus Werbeverträgen (Tenue, Banden etc.)
- Subventionen (Sport-Toto etc.)
- Sammlungen/Schenkungen
- Beiträge der pol. Gemeinde und anderer öffentlicher Institutionen

Art. 48 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Art. 49 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

Art. 50 Bussen

Für die vom Verband gegenüber Mitgliedern des FCN verhängten Bussen können die Fehlbaren haftbar gemacht werden.

Art. 51 Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Art. 52 Verbindlichkeit

Für die vom FCN eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENREVISIONEN

Art. 53 Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Art. 54 Anträge des Vorstandes

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Art. 55 Anträge der Mitglieder

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VIII. AUFLOESUNG DES VEREINES

Art. 56 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereines kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.

Art. 57 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 58 Vermögensüberschuss

Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es wird der Politischen Gemeinde Uzwil zur Verwahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so ist der Ueberschuss der politischen Behörde Uzwil zur Unterstützung von Sportvereinen in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 24.06.1994 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1980 und treten sofort in Kraft.

Art. 60 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 1.7.94 genehmigt.

**Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV**

Der Generalsekretär:

i.A. H. Eysensmüller
P. Gilléron

Bern, den 1.7.94

Niederstetten, 24. Juni 1994

FUSSBALLCLUB
NIEDERSTETTEN

Der Präsident

Gottlieb Knecht

Der Aktuar

Peter Imboden

FÜR IHR GUTES RECHT



«Winterthur»
Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft